

# Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 15. Mai 2017 i.V.m. der Änderung vom 10. Dezember 2024(Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405) geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

## 1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

## 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

Voraussetzung ist der Nachweis des DLRG-Abzeichens in Silber und eines Erste-Hilfe-Kurses. Beides darf zum Zeitpunkt der Einschreibung in den M.Ed. nicht älter als drei Jahre sein.

## 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

## 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

### a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

### b. Fach (15 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

## a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-VRPS-1	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7	
61-G-FAeB	Fächerübergreifende Ästhetische Bildung	3	13	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**b. Fach (15 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-VRPS-2	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7	
61-G-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	3	8	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>15</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**c. Masterarbeit**

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3 o. 4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

**5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)**

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angeboten

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe/GymGe)	1 o. 2	10	
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1 o. 3	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wurde in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben, ist das Wahlpflichtmodul 61-HRSGe\_GymGe-NAWI „Naturwissenschaftliche Vertiefung zu studieren.“

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	1 o. 3	10	

**Masterarbeit**

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3 o. 4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

## 6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

### a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Nebenfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

### b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Kernfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

### a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe/GymGe)	1 o. 2	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	1 o. 3	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

### b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe/GymGe)	1 o. 2	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	1 o. 3	10	
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	1 o. 3	10	
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1 o. 3	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>40</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

### c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3 o. 4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

## 7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
61-G-FAeB	Fächerübergreifende Ästhetische Bildung	13			1		
61-G-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	8		3	1		
61-G-VRPS-1	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		2	1		
61-G-VRPS-2	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		1	1		
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	10		3	2	1:1	
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		2			1
61-HRSGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe/GymGe)	10		1	1		
61-Ma_A	Masterarbeit	15			1		

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 50-60 Minuten.
- e-Klausur von 50-60 Minuten
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12 – 15 Seiten.
- Essay im Umfang von ca. 10 Seiten.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 – 30 Minuten.
- mündliche e-Prüfung im Umfang von 20 - 30 Minuten
- Eine Fachpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik.
- Eine Lehrpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der Planungs- und Lehrkompetenzen (ca. 30 Minuten Durchführung einer Lehrprobe).
- Projekt mit Ausarbeitung: schriftliche Reflexion (ca. 10-15 Seiten) über ein Projektdesign (Planung, Durchführung und Auswertung von schulbezogenen Forschungsvorhaben) sowie mündliche Präsentation (10 – 15 Minuten) der Ergebnisse.
- Bericht: schriftliche Reflexion über ein Projektdesign (Planung, Durchführung und Auswertung von schulbezogenen Forschungsvorhaben) (ca. 10 Seiten).
- Präsentation, die selbständig und individuell erfolgt und musikalische, künstlerische Anteile und/oder Aspekte von Bewegung verbindet (ca. 15 Minuten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(1a) Bei elektronischen Klausuren kann zusätzlich ein Safe Exam Browser (SEB) zum Einsatz kommen, der auf dem jeweiligen Gerät installiert wird.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Einübung und Anwendung der relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten im Praxissemester und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen vertiefenden Charakter. Als Studienleistung kommt z.B. die Entwicklung eines Projektdesigns für ein im Praxissemester umzusetzendes Studienprojekt in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erstellen eines Sitzungsprotokolls,
- Erstellen eines Abstracts von einem kürzeren Text,
- Erstellen eines Essays,
- Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation,
- Lösen von Anwendungsaufgaben,
- Moderation eines Gesprächskreises,
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
- Argumentationsrekonstruktion,
- Zusammenfassung eines Textes.
- In einem Praxiskurs: Die Demonstration sportpraktischer Leistungen und die Anleitung von Lehr-Lernprozessen mit Sportgruppen im kleineren Umfang. Darüber hinaus kann die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls oder eines Abstracts von einem kürzeren Text etc. vorgesehen werden.

Zu den sportpraktischen Leistungen gehören spezielle Techniken und Fähigkeiten sowie sicherheitsrelevante Kenntnisse (z.B. Hilfestellungen und Hilfsgriffe, Aufbau und Sicherung von Gerätearrangements entsprechend der aktuellen Sicherheitserlässe, Rettungstechniken). Diese werden im Rahmen der zu erbringenden Studienleistung in jeder der Sitzungen eingeübt. Der hierauf bezogene Kompetenzerwerb wird somit in jeder Sitzung überprüft. Sie können im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Insofern können bei Versäumnissen im Umfang von mehr als 20% der Sitzungen die sportpraktischen Leistungen einschließlich der speziellen Techniken und Fähigkeiten sowie der sicherheitsrelevanten Kenntnisse nicht eingeübt werden. Ein Abweichen von dieser 20 % Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 50 Seiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Ihre Fertigstellung innerhalb des vorgesehenen workloads von 15 LP (450 Stunden) muss gewährleistet sein. Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer voraus. Die Betreuerin/der Betreuer meldet die Arbeit anschließend beim Prüfungsamt an, das Prüfungsamt teilt dann Thema und Abgabetermin der Masterarbeit der/dem Studierenden mit. Nach Anmeldung muss die Arbeit in sechs Monaten bearbeitet sein und fristgerecht in gebundener Form und dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt eingereicht werden.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Sportwissenschaft einschreiben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 an der Universität Bielefeld für eine Studiengangsvariante im Fach Sportwissenschaft im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 208) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. November 2016.

Bielefeld, den 15. Mai 2017

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer